

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Regeln für Ihre Buchung und für einen angenehmen Aufenthalt in unserem Park

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Ihre Buchung einer Unterkunft und für die Nutzung der EuroParcs-Einrichtungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus drei Teilen: den **RECRON-Bedingungen**, den **EuroParcs-Buchungsbedingungen** und der **Parkordnung**. Wenn Sie eine Buchung bei EuroParcs vornehmen, erklären Sie sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. EuroParcs lehnt alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, auf die Sie sich beziehen oder die von Ihnen verwendet werden. Wir bitten Sie, diese Regeln zur Kenntnis zu nehmen und an deren Einhaltung mitzuwirken. Wo von „er/ihm/sein“ die Rede ist, kann auch „sie/ihr/ihr(e)“ gelesen werden.

RECRON-BEDINGUNGEN

EuroParcs ist mit HISWA-RECRON verbunden, einer Unternehmerorganisation von Betrieben aus den Bereichen Wassersport und Freizeit, die die Interessen dieser Betriebe auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene vertreten (hiswarecron.nl). Die RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem ANWB und dem Verbraucherverband erstellt. Diese RECRON-Bedingungen können von angeschlossenen Mitgliedern verwendet werden. Dadurch herrscht sowohl für EuroParcs als auch für die Gäste Klarheit über Bezahlung, Stornierung und Haftung.

EuroParcs muss sich an die RECRON-Bedingungen halten. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Problem auftritt, das Sie und EuroParcs nicht gemeinsam lösen können, können Sie sich an die Streitschlichtungskommission für den Freizeitbereich (Geschillencommissie Recreatie) wenden. Wie Sie handeln können, können Sie in diesen RECRON-Bedingungen nachlesen.

Die RECRON-Bedingungen sind für alle mit HISWA-RECRON verbundenen Unternehmen gleich. EuroParcs hat jedoch seine eigenen zusätzlichen Regeln für die Buchung und den Aufenthalt, die in den EuroParcs-Buchungsbedingungen und in der Parkordnung festgelegt sind.

EUROPARCS-BUCHUNGSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den oben genannten RECRON-Bedingungen und beziehen sich auf die Buchung, Änderungen, Zahlung und Kautions.

PARKORDNUNG

Um einen möglichst angenehmen und sicheren Aufenthalt und Erholung zu ermöglichen, gelten in jedem EuroParcs-Park (im Folgenden auch „Park“ genannt) eine Reihe von Regeln. Die Parkordnung gilt für jeden Nutzer des Parks je nach Art des Aufenthalts: Saisonstandplatz, touristischer Aufenthalt, Ferienunterkunft oder Gruppenunterkunft. Unter „Nutzer“ wird verstanden: der Gast, die Mitglieder seiner Gesellschaft, die Parkverwaltung, das EuroParcs-Personal und die von EuroParcs beauftragten Dritten. Im Sinne dieser Geschäftsordnung wird unter dem Begriff „Gast“ verstanden: die Person, die mit EuroParcs einen Vertrag über die Vermietung/Nutzung der Unterkunft/des Stellplatzes und/oder anderer Einrichtungen abschließt. Der Gast und die mit ihm zusammenwohnenden Personen werden als „Gesellschaft“ bezeichnet. Der Gast ist dafür verantwortlich, dass die Personen, die ihn besuchen, sich ebenfalls an die Parkordnung halten. Gäste, die sich nicht an die für alle geltenden Verhaltensregeln halten, können von der Parkverwaltung aufgefordert werden, den Park sofort zu verlassen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter während Ihres Aufenthalts gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

EuroParcs



RECRON-BEDINGUNGEN

Diese RECRON-Bedingungen wurden in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband „Consumentenbond“ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten, auch für die laufenden Verträge, am 1. Juli 2016 in Kraft.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung präviliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen sind nachstehend aufgeführte Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Gruppenunterkunft/Konferenzort:** die Gesamtheit oder ein Teil von Gebäuden, Fahrzeugen und/oder Unterkünften mit sämtlichem Zubehör, Inventar und mitgemieteten Gegenständen;
- Unternehmer:** Einrichtung oder Verein, der dem Vertragspartner die Gruppenunterkunft oder den Tagungsort zur Verfügung stellt;
- Vertragspartner:** derjenige, der im Namen einer Gruppe den Vertrag abschließt;
- Gruppe:** die Gesamtzahl derer, die gemäß des Vertrags das Recht haben, sich in der Gruppenunterkunft oder dem Tagungsort aufzuhalten;
- Gruppenmitglieder:** diejenigen, die Teil der Gruppe sind;
- vereinbar Preis:** die Vergütung, die für die Nutzung der Gruppenunterkunft/des Tagungsortes gezahlt wird; dabei muss schriftlich angegeben werden, was im Preis inbegriffen ist und was nicht;
- Kosten:** alle Kosten für den Unternehmer, die mit der Betreibung des Erholungsbetriebs zusammenhängen;
- Informationen:** schriftliche oder elektronisch zur Verfügung gestellte Daten zur Nutzung der Gruppenunterkunft/des Tagungsortes, der Einrichtungen und die Regeln hinsichtlich des Aufenthaltes;
- Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie) in Den Haag, gebildet von ANWB/Consumentenbond/RECRON;
- Annullierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrages durch den Vertragspartner vor dem Eingangsdatum des Aufenthaltes.
- ein Konflikt:** wenn eine beim Unternehmer eingereichte Beschwerde des Urlaubers nicht zur Zufriedenheit der Parteien gelöst wurde.

Überall wo im Folgenden in den Bedingungen die Rede ist von Gruppenunterkunft, ist auch Tagungsort(e) gemeint.

Artikel 2: Inhalt des Vertrages

- Der Unternehmer stellt der Gruppe für Erholungszwecke und/oder berufliche Zwecke, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, die vereinbarte Gruppenunterkunft für den vereinbarten Zeitraum und zum vereinbarten Preis zur Verfügung.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Urlauber die schriftlichen Informationen, auf deren Grundlage dieser Vertrag abgeschlossen wird, dem Urlauber im voraus zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer informiert den Vertragspartner frühzeitig schriftlich über mögliche Änderungen.
- Wenn die Informationen stark von den Informationen, die beim Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurden, abweichen, hat der Urlauber das Recht, den Vertrag ohne Kosten zu annullieren.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertrag und die in den dazugehörigen Informationen enthaltenen Regeln zu erfüllen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Gruppenmitglieder den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen erfüllen.
- Wenn der Inhalt des Vertrages und/oder der dazugehörigen Informationen mit den RECRON-Bedingungen im Widerspruch steht, dann gelten die RECRON-Bedingungen. Dies schränkt nicht die Möglichkeit ein, dass der Vertragspartner und der Unternehmer individuelle ergänzende Vereinbarungen treffen können, wobei zum Vorteil des Vertragspartners von diesen Bedingungen abgewichen werden kann.
- Der Unternehmer geht davon aus, dass der Vertragspartner diesen Vertrag mit der Zustimmung der Gruppenmitglieder eingeht.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens am Tag seiner Ankunft, dem Unternehmer eine Liste mit Gruppenmitgliedern auszuhandigen.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach dem Verstreichen des vereinbarten Zeitraumes, ohne dass dafür eine Kündigung erforderlich wäre.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

- Der Preis wird auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt geltenden Tarife vereinbart, die vom Unternehmer festgelegt wurden.
- Wenn nach Festlegung des vereinbarten Preises für den

Unternehmer Extra-Kosten entstehen in Folge einer Änderung von Lasten und Abgaben, die einen direkten Bezug auf die Unterkunft oder den Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder haben, können diese dem Vertragspartner auch nach Vertragsabschluss berechnet werden.

Artikel 5: Bezahlung

- Der Vertragspartner hat die Zahlungen in Euro zu leisten, es sein denn, es wurde anders vereinbart.
- Wenn der Vertragspartner, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, seine Zahlungsverpflichtung innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unvermindert das Recht des Unternehmers auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
- Wenn der Unternehmer am Anreisetag nicht im Besitz des gesamten verschuldeten Betrages ist, ist er berechtigt, dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern den Zutritt zur Gruppenunterkunft zu verweigern, unvermindert das Recht des Unternehmers auf die vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
- Die dem Unternehmer bei angemessener Handlungsweise nach einer Inverzugsetzung entstandenen außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Annullierung

- Bei Annullierung hat der Vertragspartner dem Unternehmer eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt:
 - Bei Annullierung mehr als zwölf Monate vor dem Eingangsdatum 10% des vereinbarten Preises;
 - Bei Annullierung zwischen zwölf und sechs Monaten vor dem Eingangsdatum 30% des vereinbarten Preises;
 - Bei Annullierung zwischen vier und sechs Monaten vor dem Eingangsdatum 70% des vereinbarten Preises;
 - Bei Annullierung zwischen zwei und vier Monaten vor dem Eingangsdatum 80% des vereinbarten Preises;
 - Bei Annullierung innerhalb von zwei Monaten vor dem Eingangsdatum 95% des vereinbarten Preises;
 - Bei Annullierung am oder nach dem Eingangsdatum 100% des vereinbarten Preises.
- Bei einer Annullierung des Vertrages, der von oder im Namen einer anderen Person als einer Rechtsperson oder einem Unternehmen abgeschlossen wurde, ist die Entschädigung nach Abzug der Verwaltungskosten im entsprechenden Verhältnis zu erstatten, wenn die Gruppenunterkunft für denselben Zeitraum oder einen Teil davon von einer dritten Partei reserviert wird. In allen anderen Fällen wird die Entschädigung im entsprechenden Verhältnis nach Abzug der Verwaltungskosten erstattet, wenn die Gruppenunterkunft auf Vorschlag des Vertragspartners und mit der schriftlichen Zustimmung des Unternehmers von einer dritten Partei für denselben Zeitraum oder einen Teil davon reserviert wird.

Artikel 7: Nutzung durch Dritte

- Die Nutzung der Gruppenunterkunft durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer schriftlich seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- An die Erteilung der Zustimmung können Bedingungen gestellt werden, die dann im voraus schriftlich festgelegt werden müssen.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat den kompletten Preis über den vereinbarten Zeitraum zu entrichten.

Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nachlässigkeit und/oder unerlaubten Handlung

- Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Warnung die Verpflichtungen

- aus dem Vertrag sowie die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/oder die Vorschriften der Behörden nicht oder unzureichend erfüllen oder so erfüllen, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen.
- b. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Warnung den Unternehmer und/oder andere belästigt/belästigen, oder wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung stört/stören;
 - c. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Warnung durch die Nutzung der Gruppenunterkunft im Widerspruch mit der Bestimmung des Geländes handelt/handeln;
2. Wenn der Unternehmer die zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies dem Vertragspartner durch einen persönlich ausgehändigten Brief mitzuteilen. In diesem Brief muss der Vertragspartner auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen sowie auf den Zeitraum, wie beschrieben in Artikel 13 Absatz 3, der dabei berücksichtigt werden muss. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
 3. Nach der Kündigung hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Gruppenunterkunft geräumt ist und die Gruppe bzw. die entsprechenden Gruppenmitglieder das Gelände so schnell wie möglich verlassen, spätestens jedoch innerhalb von 4 Stunden.
 4. Wenn der Vertragspartner seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Gruppenunterkunft auf Kosten des Vertragspartners zu räumen.
 5. Der Vertragspartner ist im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen.

Artikel 10: Gesetzgebung und Regeln

1. Der Unternehmer hat jederzeit dafür zu sorgen, dass die Gruppenunterkunft sowohl innen wie außen alle Umwelt- und Sicherheitsvorschriften erfüllt, die von den Behörden an die Gruppenunterkunft gestellt werden (können).
2. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, alle in der Gruppenunterkunft geltenden Sicherheitsvorschriften strikt zu befolgen. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder sind auch dafür verantwortlich, dass Dritte, die ihn/sie besuchen und/oder sich bei ihm/ihnen aufhalten, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften strikt befolgen.

Artikel 11: Instandhaltung und Anlage

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den guten Zustand der Gruppenunterkunft und der zentralen Einrichtungen zu sorgen.
2. Die Gruppe ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und das Gelände, die die Gruppenunterkunft umgibt, während der Laufzeit des Vertrages in dem selben Zustand zu halten.
3. Es ist dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern nicht erlaubt, auf dem Gelände, das die Gruppenunterkunft umgibt, zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zu schneiden oder andere Aktivitäten dieser Art durchzuführen.

Artikel 12: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang ist auf einen Höchstbetrag von € 455.000,- pro Vorfall beschränkt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dies ist die Folge von Mängeln, die dem Unternehmer zur Last gelegt werden können.
3. Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in den Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt.
5. Wenn der Betrieb der gemieteten Gruppenunterkunft ohne Schuld des Unternehmers beendet wurde oder vorübergehend nicht aufrecht erhalten werden kann, sind Unternehmer und Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wenn die Beendigung des Betriebs der Gruppenunterkunft oder die vorübergehende Nichtnutzung der Gruppenunterkunft dem Unternehmer zur Last gelegt werden kann, kann der Vertragspartner eine Entschädigung verlangen.
6. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Unternehmer für Schaden, der durch das Vernichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selbst und/oder (ein) Gruppenmitglied(er) verursacht wurde(n), soweit es sich um Schaden handelt, der dem Vertragspartner und/oder einem der/den Gruppenmitglieder(n) zur Last gelegt werden kann.

Artikel 13: Konfliktregelung

1. Für den Urlauber und den Unternehmer sind die Urteile der Konfliktkommission bindend.
2. Auf alle Konflikte in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Konflikte zur Kenntnis zu nehmen.
3. Im Falle eines Konfliktes, der die Ausführung dieses Vertrages betrifft, muss der Konflikt spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Urlauber die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen von der Konfliktkommission zu bestimmenden Form bei dieser anhängig gemacht werden. Wenn der Unternehmer einen Konflikt bei der Konfliktkommission anhängig machen will, muss er den Urlauber auffordern, sich innerhalb von

- fünf Wochen zu äußern, ob er vor der Konfliktkommission erscheinen möchte oder nicht. Der Unternehmer muss dabei ankündigen, dass er sich nach dem Verstreichen der oben genannten Frist frei achtet, den Konflikt vor Gericht anhängig zu machen. An den Stellen, an denen die Bedingungen von Konfliktkommission sprechen, kann ein Konflikt dem Richter vorgelegt werden. Wenn der Urlauber den Konflikt der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden.
4. Für die Behandlung von Konflikten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen. Die Konfliktkommission ist nicht befugt, einen Konflikt zu behandeln, die sich auf Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Für die Behandlung eines Konflikts ist eine Gebühr zu bezahlen.

Artikel 14: Erfüllungsgarantie

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Vertragspartner gegenüber, die ihm in einer verbindlichen Entscheidung von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer die verbindliche Entscheidung nicht innerhalb der dafür angegebenen Frist erfüllt hat.
2. Die Erfüllungsgarantieregelung gilt nicht, wenn dem Unternehmer Zahlungsaufschub gewährt wurde, er bankrott gegangen ist oder seine Betriebsaktivität beendet hat, bevor der Vertragspartner die formalen Bedingungen für das Anhängigmachen der Streitigkeit erfüllt hat.
3. Falls dem Unternehmer Zahlungsaufschub gewährt wurde oder der Unternehmer bankrott gegangen ist, übernimmt RECRON die Verpflichtungen des Unternehmers bis zu einem Maximum von € 2.500,- pro Streitigkeit. Diese Verpflichtung gilt nur im Hinblick auf verbindliche Entscheidungen für Angelegenheiten, die zur Zeit des Zahlungsaufschubs oder des Bankrotts bei der Konfliktkommission anhängig waren. Das bedeutet, dass der Vertragspartner den Fragebogen ausgefüllt und unterzeichnet zurückgeschickt hat, das Klagegeld bezahlt hat und die eventuell notwendige Deponierung ausgeführt hat.
4. Falls der Unternehmer die verbindliche Entscheidung der Konfliktkommission nicht befolgt und diese Entscheidung darin besteht, eine Entschädigung zu zahlen, dann übernimmt RECRON gegen Abtretung dieser Forderung die Zahlungsverpflichtung bis zu einem Gesamtbetrag von maximal € 5.000,- pro Streitigkeit. Des weiteren ersetzt RECRON die Kosten des Rechtsbeistands, wenn diese angemessen sind. Revisionsverfahren sind davon ausgeschlossen. RECRON darf sich auch dafür entscheiden, anstatt der Kosten für den Rechtsbeistand, dem Vertragspartner den Gesamtbetrag zu bezahlen.
5. Falls der Unternehmer die verbindliche Entscheidung der Konfliktkommission bezüglich eines Gebots oder Verbots nicht befolgt, dann hat der Vertragspartner die Wahl, die Befolgung der verbindlichen Entscheidung vor Gericht einzufordern oder die Konfliktkommission zu bitten, statt dessen eine Entschädigungssumme festzulegen, die dem Vertragspartner zukommen muss. Die Erfüllungsgarantie von RECRON besteht darin, dass, wenn der Vertragspartner die Befolgung der verbindlichen Entscheidung vor Gericht einfordert, RECRON bis maximal € 2.500,- pro Streitigkeit zu den Kosten für den Rechtsbeistand beiträgt. Revisionsverfahren sind hiervon ausgeschlossen. Entscheidet sich der Vertragspartner statt dessen für eine Entschädigung, dann gelten die Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels, falls der Unternehmer auch ein verbindliches Urteil der Konfliktkommission in dieser Angelegenheit nicht befolgt.
6. Falls der Unternehmer die verbindliche Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach deren Datierung dem Zivilgericht zur Prüfung vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung der verbindlichen Entscheidung durch den Unternehmer und RECRON ausgesetzt, bis der Zivilrichter ein Urteil gesprochen hat.
7. Für die Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass der Vertragspartner dies schriftlich bei RECRON beantragt.

Artikel 15: Änderungen

Änderungen in den RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Einverständnis mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Consumentenbond vertreten werden, zustande kommen.

EUROPARCS-BUCHUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 1: Vertrag

1. EuroParcs bearbeitet nur Buchungen von Gästen, die mindestens 18 Jahre oder älter sind und sich selbst gemäß Buchung im Park aufhalten werden.
2. EuroParcs behält sich das Recht vor, abweichende Buchungsanfragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gruppen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu diesem Zweck zusätzliche Regeln aufzustellen.
3. Ein Vertrag zwischen dem Gast und EuroParcs kommt in dem Moment zustande, in dem EuroParcs die vom Gast vorgenommene Buchung bestätigt hat. Der Gast hat die Buchungsbestätigung unverzüglich nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Eventuelle Unrichtigkeiten müssen EuroParcs unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von acht (8) Tagen gemeldet werden.
4. Für den Vertrag, den der Gast mit EuroParcs abschließt, gilt kein Widerrufsrecht von 14 Tagen (Bedenkzeit).
5. Der Vertrag betrifft die Anmietung einer Unterkunft einschließlich Bettwäsche und/oder die Nutzung der Einrichtungen für Freizeitzwecke (für die maximale Anzahl von Personen, die auf der EuroParcs-Website für die betreffende Unterkunft aufgeführt sind), die ihrem Wesen nach von kurzer Dauer ist und die Grundlage des Vertrags bildet.
6. EuroParcs hat das Recht, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn personenbezogene Daten des Gastes und/oder seiner Gesellschaft bei der Buchung unvollständig und/oder falsch angegeben werden. In einem solchen Fall erfolgt keine Rückerstattung des vereinbarten Preises oder eines Teils davon.
7. EuroParcs kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Gast die Verpflichtungen aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Gesetzen und Vorschriften nicht oder nicht ordnungsgemäß einhält. Die Kündigung kann vor oder nach der Ankunft im Park erfolgen.
8. Der Vertrag zwischen dem Gast und EuroParcs unterliegt ausschließlich niederländischem Recht.
9. EuroParcs hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. In diesem Fall veröffentlicht EuroParcs die neue Version auf seiner Website, die automatisch gilt und die vorherigen Versionen ablaufen.

Artikel 2: Änderung der Buchung

1. Wenn der Gast nach Vertragsabschluss Änderungen am Vertrag vornehmen möchte, ist EuroParcs nicht verpflichtet, dem zuzustimmen. Wenn eine Änderung möglich ist und EuroParcs diese auf Wunsch des Gastes vornimmt, kann EuroParcs neben den eventuellen zusätzlichen Kosten der geänderten Dienstleistungen auch die Kosten der Änderungen in Rechnung stellen.
2. Wenn der Gast und EuroParcs ausdrücklich vereinbart haben, dass der Gast durch einen neuen Gast ersetzt wird, haftet der Gast gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gast gegenüber EuroParcs für die Zahlung des vereinbarten Preises, etwaiger Änderungskosten und aller zusätzlichen Kosten, die sich aus dem Austausch ergeben, sowie für etwaige Stornierungskosten.
3. Der Gast kann eine vorgenommene Buchung bis zu 28 Tage vor dem Ankunftsdatum ändern. Änderungen innerhalb von 28 Tagen vor dem Ankunftsdatum sind nicht zulässig.

4. Wenn der Gast eine vorgenommene Buchung ändern möchte und die daraus resultierende neue Buchung anschließend storniert, entspricht die Stornierungsgebühr der neuen Buchung dem Betrag, der für die Stornierung hätte gezahlt werden müssen, wenn die zuvor vorgenommene Buchung storniert worden wäre.
5. Wenn der Gast den Vertrag über die vereinbarte Dauer hinaus fortsetzen möchte und EuroParcs dem zustimmt, hat EuroParcs jederzeit das Recht, eine Unterkunft zuzuweisen, ohne dass dem Gast daraus Ansprüche entstehen.

Artikel 3: Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt seitens EuroParcs liegt vor, wenn die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder anderweitig durch Umstände behindert wird, die außerhalb der Kontrolle von EuroParcs liegen, wie z. B. die Kriegsgefahr, Epidemien, unerwarteten staatlichen Maßnahmen, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Bränden, Blockaden, Streiks oder anderen Hindernissen.
2. Für den Fall, dass EuroParcs aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, kann EuroParcs dem Gast eine geeignete Alternative zum bereits vereinbarten Preis anbieten. Wenn der Gast mit dem Alternativangebot nicht einverstanden ist, erstattet EuroParcs den vereinbarten Preis (bzw. den bereits gezahlten Teil), ohne dass EuroParcs verpflichtet ist, dem Gast einen Schadensersatz zu zahlen.

Artikel 4: Bezahlung

1. Zusätzlich zum vereinbarten Preis für die Anmietung der Unterkunft (einschließlich Reinigungskosten und Reservierungskosten) ist der Gast verpflichtet, auch Kosten für die obligatorische Anmietung von Bettwäsche sowie Touristensteuer zu zahlen.
2. Preisnachlässe und/oder Sonderangebote können nicht mehr genutzt werden, nachdem die Buchung von EuroParcs bestätigt wurde.
3. Bei einer Buchung, die mehr als 6 Wochen vor dem Ankunftsdatum erfolgt, zahlt der Gast sofort als Anzahlung 30 % des vereinbarten Preises.
4. Den Restbetrag des vereinbarten Preises hat der Gast spätestens 6 Wochen vor dem Ankunftsdatum zu bezahlen.
5. Bei einer Buchung innerhalb von 6 Wochen vor dem Ankunftsdatum hat der Gast direkt den vollen vereinbarten Preis zu zahlen.
6. Bei verspäteter Zahlung des vereinbarten Preises kommt der Gast sofort in Verzug. EuroParcs sendet dem Gast dann eine Zahlungserinnerung, um den fälligen Betrag vom Gast zu erhalten. Wenn die (An-)Zahlung immer noch nicht geleistet wird, ist EuroParcs gezwungen, die Buchung in Übereinstimmung mit den Stornierungsbedingungen, die in den RECRON-Bedingungen enthalten sind, zu stornieren.

Artikel 5: Kautions

1. Bei der Buchung oder Ankunft im Park kann der Gast um eine Kautions gebeten werden, die über einen Zahlungslink in „Mein EuroParcs“ oder über eine Kartenzahlung bei der Ankunft im Park geleistet werden kann. Wenn die Zahlung nicht erfolgt,

kann EuroParcs dem Gast den weiteren Zugang zum Park verweigern.

2. Die Kautions wird anschließend auf das Konto des Gastes zurückerstattet, sofern die Unterkunft nach der Kontrolle für in Ordnung befunden wurde. Eventuelle Schäden am Park (z.B. Stellplatz, Unterkunft, Grundstück, Parkanlagen, Grünanlagen,

Straßen Wege usw.) werden vom Gast zurückgefordert und/oder von der Kautions abgezogen.

3. Das Verursachen von Belästigung kann ein Grund sein, die Kautions (teilweise) einzubehalten.

PARKORDNUNG

Artikel 1: Allgemeines

Jeder Gast:

1. muss alle Nutzer des Parks, ihre Privatsphäre, Ruhe und ihr Eigentum respektieren;
2. darf keine Belästigung (Lärm, Geruch, Rauch, Verschmutzung usw.) für Benutzer des Parks verursachen oder sich in einer Weise verhalten, die die öffentliche Ordnung stört und/oder die gute Atmosphäre im oder in der unmittelbaren Umgebung des Parks stört;
3. hat sich so zu verhalten, dass er sich oder Dritte nicht gefährdet oder ein unnötiges Risiko eingeht, sich selbst oder Dritte zu gefährden und/oder Dritten, seinem eigenen Eigentum und/oder dem Eigentum Dritter Schaden zuzufügen. Der Gast ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
4. muss ab dem 14. Lebensjahr immer ein gültiges Reisedokument oder einen Personalausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Ausländerausweis) mit sich führen;
5. muss den Anweisungen des EuroParcs-Personals und der von EuroParcs beauftragten Dritten, die Arbeiten im Park ausführen, Folge leisten;
6. muss die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, unabhängig von den Bestimmungen dieser Parkordnung.

Artikel 2: Ankunft und Abreise

Ankunft

1. Die gemietete Unterkunft steht am vereinbarten Ankunftsstag ab 16:00 Uhr zur Verfügung.
2. Der Gast (Hauptbucher) muss beim Check-in an der Rezeption ein gültiges Reisedokument oder einen Personalausweis vorlegen. Das EuroParcs-Personal kann den Gast auffordern, auch die Ausweisdokumente aller anderen Personen vorzulegen, die sich in der Unterkunft aufhalten werden. Bei der Ankunft im Park außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption muss der Gast vor 12:00 Uhr des auf den Ankunftsstag folgenden Tages gegen Vorlage der Ausweisdokumente einchecken. Wenn der Gast diese nicht vorlegen kann, kann die Parkverwaltung dem Gast und seiner Gesellschaft den weiteren Zutritt verweigern.
3. EuroParcs ist gesetzlich verpflichtet, ein durchgängiges Nachtregister zu führen, in dem der Name Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Herkunftsland, der Wohnort (Adresse, Postleitzahl, Ort), das Ankunfts- und Abreisedatum des Gastes eingetragen sind. Von einem ausländischen Gast sind Art, Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Reisedokuments erforderlich. EuroParcs ist verpflichtet, den Gast zu bitten, zusätzliche Informationen (Namen und Geburtsdaten) aller Personen mitzuteilen, die sich auf dem Stellplatz aufhalten werden. Aus Sicherheitsgründen bittet EuroParcs den Gast um Angabe, wie viele Erwachsene (18+ Jahre) und Minderjährige (0-2 Jahre, 3-11 Jahre und 12-17

Jahre) auf dem Stellplatz übernachten werden. Diese Informationen sind im Falle von Notfällen im oder um den Park erforderlich. Für die Rettungsdienste ist es wichtig zu wissen, wie viele Personen welcher Altersgruppen sich im Park oder auf einem Stellplatz befinden. Wenn der Gast dieser Sicherheitsaufforderung nicht nachkommt, kann die Parkverwaltung dem Gast und/oder seiner Gesellschaft den weiteren Zutritt verweigern.

4. Beim Check-in erhält der Gast den Schlüssel oder eine andere Zugangsmöglichkeit zur Unterkunft und zur Schranke, die innerhalb der vom Park festgelegten Öffnungszeiten geöffnet werden kann. Es ist nicht gestattet, Schlüssel oder andere Zugangsmittel an andere Personen als die Gesellschaft des Gastes weiterzugeben.
5. Wenn der Gast den Schlüssel zur Unterkunft über ein Schließfach oder anderweitig kontaktlos abholt, muss sich der Gast am Tag nach dem Ankunftsstag vor 12:00 Uhr an der Rezeption melden.
6. Die Unterkunft wird sauber, in gutem Zustand, ohne Mängel oder technische Defekte geliefert. Wenn der Gast einen Mangel feststellt, muss er dies innerhalb von zwei (2) Stunden nach seiner Ankunft an der Rezeption melden. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist gemeldet, gilt die Unterkunft als in gutem Zustand geliefert. Bei der Ankunft an der Unterkunft außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption muss der Gast den Mangel vor 12:00 Uhr des auf den Ankunftsstag folgenden Tages melden.

Abreise

7. Am vereinbarten Abreisetag müssen der Gast und seine Gesellschaft die Unterkunft bis 10:00 Uhr verlassen.
8. Bei der Abreise muss der Gast die Unterkunft (besen-)rein, in gutem Zustand, ohne Mängel oder technische Defekte und frei von persönlichen Gegenständen hinterlassen.
9. Sämtliches Geschirr muss sauber in die Schränke gestellt werden.
10. Der Kühlschrank und die Spülmaschine müssen bei der Abreise sauber und leer sein.
11. Die gemietete Bettwäsche muss in einem Kissenbezug gesammelt und bei der Abreise im Flur der Unterkunft hinterlassen werden.
12. Der Hausmüll muss in den dafür vorgesehenen Containern des Parks entsorgt werden.
13. Falls vorhanden, muss ein offener Kamin sauber hinterlassen werden.
14. Der erhaltene Schlüssel oder ein anderes Zugangsmittel muss an der Rezeption des Parks abgegeben werden.
15. Wenn der Gast diese An- und Abreiseregeln nicht einhält, ist die Parkverwaltung gezwungen, die Arbeiten für den Gast auszuführen und ist berechtigt, dem Gast die damit verbundenen

Kosten in Rechnung zu stellen, mit einem Mindestbetrag von 50,00 €.

Artikel 3: Nutzung der Unterkunft

1. Die vom Gast gewählte Unterkunft darf nur zu Freizeit Zwecken genutzt werden.
2. Unter einer widersprüchlichen Nutzung zu Freizeit Zwecken wird in jedem Fall verstanden: (i) die Nutzung für einen dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt (auch in Verbindung mit dem Fehlen einer tatsächlichen Wohnadresse an einem anderen Ort), unabhängig davon, ob sie auf Arbeit zurückzuführen ist oder nicht, (ii) die Nutzung zu kommerziellen Zwecken in jeglicher Form, (iii) jede andere Nutzung, die gegen (lokale) Gesetze und Vorschriften verstößt.
3. Wenn die Unterkunft (oder Teile davon) während des Aufenthalts beschädigt wird (im Folgenden als „Schaden“ bezeichnet), muss der Gast dies so schnell wie möglich an der Rezeption melden.
4. Die zum Inventar gehörenden Gegenstände, einschließlich Bettwäsche und Bettdecken, dürfen nicht außerhalb der Unterkunft verwendet werden.
5. Wenn sich der Gast und/oder seine Gesellschaft nicht in oder in der Nähe der Unterkunft befinden, müssen alle losen Gegenstände wie Spielzeug usw. auf dem Stellplatz aufgeräumt/verstaubt und außer Sichtweite aufbewahrt werden, mit Ausnahme von Fahrrädern, die nicht in die Unterkunft gestellt werden dürfen.
6. Persönliche Gegenstände/Hausrat dürfen nicht (vorübergehend) aufbewahrt/gelagert werden, außer für die Freizeitnutzung der Unterkunft üblich.
7. Es dürfen keine Zelte an der Unterkunft aufgestellt werden.
8. EuroParcs hat das Recht, die (vermietete) Unterkunft ohne vorherige Genehmigung in allen Fällen zu betreten, in denen dies (dringend) erforderlich ist: in Bezug auf (i) Notfälle, (ii) die zu erbringende Dienstleistung, einschließlich der Durchführung von Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Zulassung und Inspektion von Anlagen und (iii) den ernsthaften Verdacht, dass der Gast und/oder seine Gesellschaft gegen das Gesetz und/oder die öffentliche Ordnung und/oder die guten Sitten verstoßen.

Artikel 4: Nutzung von Grundstück/Garten/Außenbereich

1. Der Gast ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, jederzeit frei von (Müll-)Abfällen und Gegenständen zu halten, die nicht für die Freizeitnutzung des Grundstücks bestimmt sind.
2. Es ist nicht erlaubt, Whirlpools, (aufblasbare) Schwimmbäder usw. mit einem Fassungsvermögen von 51 Litern oder mehr aufzustellen.
3. Es ist nicht erlaubt, Schilder, Plakate usw. auf dem Grundstück anzubringen, auf dem sich die Unterkunft befindet.
4. Es ist nicht erlaubt, ein ideologisches, politisches oder kirchliches Streben durch Fahnen, Plakate oder auf andere Weise im weitesten Sinne des Wortes zum Ausdruck zu bringen.
5. Das Betreten des Grundstücks, auf dem sich eine andere Unterkunft befindet, ist ohne Erlaubnis des jeweiligen Berechtigten nicht gestattet.

Artikel 5: Post und Besuch

1. Es ist nicht gestattet, (Post-)Pakete oder (Online-)Bestellungen an den Park liefern zu lassen. Die Parkverwaltung akzeptiert keine (Post-)Pakete und diese werden an den Absender zurückgeschickt. Etwaige Kosten können vom Gast zurückgefordert werden.
2. Besucher sind im Park willkommen und müssen für ihren Besuch nicht bezahlen. Der Gast muss seinen Besuch jedoch anmelden. Es ist möglich, dass zu bestimmten Zeiten und/oder bei bestimmten Veranstaltungen ohne Vorankündigung Eintrittsgelder für Besucher erhoben werden, um den Park zu betreten. Dieser Betrag kann für Autos, Personen und Haustiere berechnet werden.
3. Die Besucher müssen sich an die gleichen Regeln halten wie der Gast, der die Einhaltung der Parkordnung durch seine Besucher überwachen muss. Ein Verstoß durch einen Besucher des Gastes gilt als Verstoß des Gastes.
4. Sofern nicht anders mit der Parkverwaltung vereinbart, müssen Besucher den Park vor 23:00 Uhr verlassen.
5. Wenn der Gast Besuchern eine Übernachtung ermöglichen möchte, muss dies an der Rezeption gemeldet werden. Besucher werden als Gast(Gäste) registriert und es werden Kosten einschließlich Touristensteuer berechnet. Die Parkverwaltung hat das Recht, Gäste abzulehnen.

Artikel 6: Haustiere

1. Haustiere sind nicht in jedem Park und/oder nicht in allen Unterkünften erlaubt. Die folgenden Regeln gelten nur für Unterkünfte, in denen Haustiere erlaubt sind. Der Gast muss sich vor der Buchung beim Park erkundigen, ob Haustiere in der Unterkunft und/oder in den Einrichtungen erlaubt sind. Abhängig von den örtlichen Gesetzen und Vorschriften (z.B. Bebauungsplan) der Gemeinde, in der sich der Park befindet, sind möglicherweise nicht alle Arten von Haustieren erlaubt.
2. Es dürfen maximal 2 Haustiere in der Unterkunft anwesend sein, wenn dies unter den von der Parkverwaltung festgelegten Bedingungen und gegen (eine) Gebühr(en) erlaubt ist.
3. Haustieren ist es nicht gestattet, Betten und Sitzgelegenheiten in der Unterkunft zu benutzen.
4. Haustiere müssen innerhalb der Grenzen des Grundstücks, auf dem sich die Unterkunft befindet, bleiben, wenn sie nicht an der Leine geführt werden.
5. Haustiere dürfen sich nicht ohne Begleitung im Park aufhalten, müssen immer an der Leine geführt werden und dürfen andere Nutzer des Parks nicht belästigen.
6. Haustiere dürfen sich nicht in den Gewässern und Teichen des Parks aufhalten.
7. Die Exkremente der Haustiere sind vom Gast unverzüglich zu beseitigen.
8. Der Gast haftet für Schäden, die durch sein(e) Haustier(e) verursacht werden.
9. Haustiere müssen die behördlichen Anforderungen (des jeweiligen Landes) in Bezug auf Gesundheit und Impfungen erfüllen. Wenn der Gast dies nicht nachweisen kann, kann dies ein Grund für die Parkverwaltung sein, die Haustiere abzulehnen.
10. Im Falle eines Verstoßes gegen die Regeln für Haustiere wird die Parkverwaltung eine Verwarnung an den Gast aussprechen. Im Falle eines zweiten Verstoßes treten die Regeln über die

Beendigung des Aufenthalts gemäß Artikel 18 dieser Parkordnung in Kraft.

Artikel 7: Wäsche

1. Das Aufhängen von Wäsche zum Trocknen in oder an der Unterkunft ist nur gestattet, wenn andere Gäste nicht dadurch gestört werden und nur zwischen 09:00 und 18:00 Uhr.
2. Das Aufhängen von Wäsche zum Trocknen an Wäscheleinen ist nicht gestattet. Erlaubt ist die Verwendung eines Wäschegestells oder einer Wäschespinnne, die nach Gebrauch sofort aufgeräumt werden muss.

Artikel 8: Haushalts-/Gartenabfall

1. Der Gast ist verpflichtet, die Regeln und Anweisungen des EuroParcs-Personals in Bezug auf die Lagerung, Sammlung und Entsorgung von Hausmüll, Papier, Garten-, Plastik- und Restmüll im weitesten Sinne des Wortes einzuhalten.
2. Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden.
3. Der Gast hat für die Entsorgung von Sperrmüll, wie z. B. Paletten, Haushaltsgeräten, Gartenstühlen, Teppichen usw. Sorge zu tragen. Dieser Sperrmüll darf niemals in den (Press-)Container oder an einen anderen Ort im Park entsorgt werden.
4. Sollte festgestellt werden, dass Sperrmüll zurückgelassen wurde, werden die Kosten direkt vom Gast zurückgefordert, der den Sperrmüll zurückgelassen hat.
5. Im Falle eines Verstoßes gegen die Abfall-Regeln wird die Parkverwaltung eine Verwarnung an den Gast aussprechen. Im Falle eines zweiten Verstoßes treten die Regeln über die Beendigung des Aufenthalts gemäß Artikel 18 dieser Parkordnung in Kraft.

Artikel 9: Lärmbelästigung

1. Der Ton von Radio, Fernsehen oder anderen audiovisuellen und akustischen Geräten oder Musikinstrumenten darf außerhalb der eigenen Unterkunft nicht hörbar sein, weder im öffentlichen Bereich noch in den Einrichtungen des Parks, die nicht vom Park zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Nutzung eines Motormähers und anderer lärmbelästigender (Garten-)Geräte durch die Gäste ist zwischen 20:00 und 10:00 Uhr nicht gestattet.
3. Zwischen 23:00 und 07:00 gilt im Park die Nachtruhe.

Artikel 10: Grillen und Brandschutz

1. Das Grillen ist erlaubt, sofern keine Warnungen und/oder Verbote durch die zuständigen Behörden und/oder die Parkverwaltung ausgesprochen wurden und die nachfolgenden Regeln eingehalten werden.
2. Es ist äußerste Vorsicht geboten und es müssen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
3. Zum Grillen dürfen nur zugelassene Grillgeräte verwendet werden, die mit Strom und Gas betrieben werden. Das Grillen mittels Feuerkörben und auf Holzfeuer, Kohle und Briketts ist nicht erlaubt.
4. Das Grillen muss mindestens 3 Meter von Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Unterküften und Einrichtungen entfernt erfolgen. Für Notfälle sollte immer ein Eimer mit ca. 10 Litern Wasser in Reichweite des Grills bereitstehen.

5. Die beim Grillen freigesetzten Abfallprodukte (Verbrennungsrückstände) dürfen nicht auf oder in den Boden eingebracht werden. Wenn der Abfall (die Asche) abgekühlt ist, kann die Asche in einem Müllsack in den entsprechenden Containern des Parks entsorgt werden.
6. Die Parkverwaltung hat das Recht, unter besonderen Umständen (z. B. bei extremer Trockenheit) die Nutzung eines Grills oder eines ansonsten grundsätzlich erlaubten offenen Feuers an den Unterküften zu untersagen.
7. Brennbare, brandfördernde und brandgefährdende Stoffe dürfen sich nicht in und in der Nähe der Unterkunft befinden.
8. Das Abbrennen von offenem Feuer ist strengstens untersagt. Es ist auch nicht gestattet, einen Feuerkorb, einen Allesbrenner, einen Holzofen, einen Kamin, einen Ölofen usw. in und an der Unterkunft zu halten, außer in den Unterküften, für die die Parkverwaltung eine ausdrückliche Genehmigung erteilt hat.
9. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Park ist nicht gestattet. In der Silvesternacht kann die Parkverwaltung einen bestimmten Ort innerhalb oder außerhalb des Parks bestimmen, an dem das Abbrennen von Feuerwerkskörpern erlaubt ist.
10. Die geltenden Sicherheitsvorschriften der Parkverwaltung, der Feuerwehr und/oder anderer zuständiger Behörden sind jederzeit einzuhalten.

Artikel 11: Fahrzeuge/Wasserfahrzeuge

1. Zwischen 23:00 Uhr und 7:00 Uhr dürfen keine Autos oder andere Kraftfahrzeuge im Park fahren.
2. Das Fahren von Kraftfahrzeugen im Park sollte auf ein Minimum beschränkt werden.
3. Auf dem gesamten Gelände gilt für Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Stundenkilometern. Bei der zweiten Feststellung eines Verstoßes gegen diese Regel hat die Parkverwaltung das Recht das betreffende Fahrzeug außerhalb des Parks abstellen zu lassen und/oder den Zutritt zu verbieten.
4. Es ist nicht gestattet, den Park mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 Kilogramm, Fahrzeugen mit eingeschaltetem Motor von Mopeds und Mofas, 45-km-Fahrzeugen und anderen leicht motorisierten Zweirädern, Quads, Trikes, Elektrorollern usw. zu befahren. Für Fahrzeuge zur Beförderung von Behinderten gilt eine Ausnahme.
5. Es ist nicht gestattet, mit Fahrzeugen auf den unbefestigten Straßen und/oder auf den asphaltierten Straßen zu fahren, die durch Verbotsschilder im Park gekennzeichnet sind. Nur wenn es unbedingt erforderlich ist, kann die Parkverwaltung eine Ausnahme von dieser Regel gewähren.
6. Das Parken geschieht auf Basis der Verfügbarkeit. Autos und andere Fahrzeuge müssen auf den von der Parkverwaltung ausgewiesenen Parkplätzen und Parkflächen abgestellt werden.
7. Auf jedem Grundstück, das für die individuelle Nutzung vorgesehen ist, darf ein Auto in der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden. Wenn genügend Platz für einen zweiten Parkplatz vorhanden ist, ist das Abstellen eines zweiten Autos auf dem Grundstück mit Genehmigung der Parkverwaltung erlaubt. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des Grundstücks (z. B. auf oder neben den Wegen) oder auf anderen Grundstücken, auf denen sich eine andere Unterkunft befindet, ist nicht gestattet (es sei denn, es liegt eine Genehmigung des jeweiligen Berechtigten vor).
8. Auf Grundstücken mit Villen dürfen jeweils zwei Autos geparkt werden.

9. Es ist nicht gestattet, Anhänger, Wohnmobile, Trailer, Wohnwagen usw. ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Parkverwaltung im Park zu parken und/oder zu lagern. Fahrzeuge, die ohne die oben genannte Genehmigung geparkt oder abgestellt wurden, können auf Kosten des Gastes ohne vorherige Ankündigung entfernt werden.
10. Elektroautos und andere Fahrzeuge können an den Ladestationen/Ladepunkten geladen werden. Das Aufladen von Elektrofahrzeugen von der Unterkunft aus/an der Unterkunft ist nicht gestattet.
11. Auf allen Wasserstraßen, die Teil des Parks sind, gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 5 Stundenkilometern. Bei der zweiten Feststellung eines Verstoßes gegen diese Regel hat die Parkverwaltung das Recht das betreffende Wasserfahrzeug außerhalb des Parks abstellen zu lassen und/oder den Zutritt zu verbieten.
12. Die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge sind begrenzt. Die Nutzung muss immer unter Einhaltung der (eventuell) von der Parkverwaltung vorgegebenen Bedingungen erfolgen.
13. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge im Park zu waschen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen durchzuführen, wie z. B. Ölwechsel und Reparaturen, die normalerweise in einer Garage oder einem Trockendock stattfinden.

Artikel 12: Parkeinrichtungen

1. Die Nutzung des Schwimmbads, des Wellnessbereichs und/oder anderer Parkeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Spielplätze, das Schwimmbad und andere Parkeinrichtungen werden nicht beaufsichtigt, es sei denn, dies ist in der jeweiligen Einrichtung angegeben.
2. Das Schwimmen erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr und ist nur in den von der Parkverwaltung ausgewiesenen Gewässern erlaubt, es sei denn, örtliche Verordnungen erlauben dies (vorübergehend) nicht. Es ist verboten, von Stegen/Terrassen usw. zu tauchen oder zu springen.
3. Das Angeln ist nur in dem von der Parkverwaltung ausgewiesenen Teich und/oder Gewässer mit ausreichender (Angel-)Genehmigung und in Übereinstimmung mit den damit verbundenen Bedingungen und Vorschriften gestattet. Fische sollten sofort wieder freigelassen werden. Angeln ist nicht erlaubt, wenn die örtlichen Vorschriften dies (vorübergehend) nicht zulassen. Das Angeln im Hafen ist zu jeder Zeit verboten.
4. Es ist nicht gestattet, Wasser aus dem Park und aus Grundstücken und/oder Gewässern, die Teil des Parks sind, zu entnehmen.
5. Grünflächen des Parks dürfen nicht betreten werden, sofern nicht anders angegeben.
6. Gebäude und Einrichtungen in und um den Park können für Wartungsarbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden, ohne dass dies einen Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des bezahlten oder noch zu zahlenden, vereinbarten Preises rechtfertigt. Wann immer möglich, wird EuroParcs eine Stilllegung rechtzeitig ankündigen. In dringenden Fällen kann EuroParcs von einer Ankündigung absehen.

Artikel 13: Notfälle

1. Alle Zufahrtsstraßen zum Park, zu den Parkeinrichtungen und den Unterkünften müssen frei von Hindernissen bleiben, damit die Rettungsdienste jederzeit freien Durchgang haben.
2. Im Falle eines Notfalls (z. B. erforderliche Hilfe durch Rettungsdienste) kann die Parkverwaltung die Erlaubnis erteilen, die Verbotsschilder zu ignorieren.
3. Im Falle einer vermeintlichen Gefahr oder eines Notfalls, wodurch Schäden am Park, an den Einrichtungen, an den bestehenden Gebäuden und Unterkünften und/oder an den im Park anwesenden Personen und Tieren entstehen könnten, kann die Parkverwaltung sich Zugang zur Unterkunft verschaffen.

Artikel 14: Verschmutzung

1. Der Gast wird Aktivitäten unterlassen, die im Park eine Verschmutzung unter anderem des Bodens, des Oberflächenwassers, des Grundwassers, der Gebäude, des Teichs, der Gewässer und/oder der Spundwand verursachen. Die Einleitung von Abwasser oder anderen Flüssigkeiten außerhalb des ausgewiesenen Bereichs, wie z. B. in einen Teich und/oder ein Gewässer, sowie die Verschmutzung von Oberflächengewässern ist strengstens untersagt. Verursachte Verschmutzungen müssen unverzüglich der Parkverwaltung und den zuständigen Behörden gemeldet werden.
2. Der Gast jeder Unterkunft, einschließlich des dazugehörigen Grundstücks, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ganze in einem umwelthygienischen Zustand bleibt. Wenn der Gast durch Handlungen oder Unterlassungen eine Belästigung, z. B. durch Ungeziefer, haftet der Gast gegenüber der Parkverwaltung für alle daraus resultierenden Schäden.
3. Der Gast ist verpflichtet, den Anweisungen zur Entfernung von asbesthaltigen (Bau-)Materialien Folge zu leisten, ohne Anspruch auf eine Ermäßigung auf den vereinbarten Preis oder eine andere Form der Entschädigung.
4. Kosten für Verschmutzung(en), die von einem Mitglied der Gesellschaft des Gastes verursacht wird (werden), werden vom Gast zurückgefordert.
5. Wenn der Gast nach einem Verstoß gegen diesen Artikel einer schriftlichen Aufforderung der Parkverwaltung zur Behebung der betreffenden Belästigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, ist die Parkverwaltung berechtigt, alles zu tun, was vernünftigerweise erforderlich ist, um diese Belästigung auf Kosten des fahrlässigen Gastes zu beenden.

Artikel 15: Verkauf, Rauchen, Alkohol, Drogen, Waffen und Prostitution

1. Das Anbieten von Waren zum Verkauf oder das Betreiben von Propaganda für irgendeinen Zweck oder das Bewerben von Produkten/Dienstleistungen ist nicht gestattet.
2. Rauchen und/oder Verdampfen ist in der Unterkunft und in den Parkeinrichtungen nicht erlaubt. Das Rauchen ist nur außerhalb der Unterkunft und mit einem Aschenbecher gestattet (an der Rezeption erhältlich).
3. Öffentliche Trunkenheit und Alkoholmissbrauch in oder außerhalb der Unterkunft, im öffentlichen Bereich des Parks und in/in der Nähe der gastronomischen Einrichtungen und anderer Einrichtungen des Parks sind verboten. Es ist nicht gestattet, sich mit geöffneten Flaschen/Dosen/Kartons mit alkoholischen Getränken im Park zu bewegen oder diese Getränke an anderen

Orten als in der Unterkunft oder in den gastronomischen Einrichtungen zu konsumieren. Durch das Mitführen von geöffneten Flaschen/Dosen/Kartons mit alkoholischen Getränken im öffentlichen Bereich des Parks wird davon ausgegangen, dass eine öffentliche Trunkenheit vorliegt.

4. Der Besitz oder Konsum von (Soft-)Drogen im weitesten Sinne des Wortes, einschließlich des Anbaus, der Kultivierung und/oder der Herstellung von Betäubungsmitteln und des Handels damit, ist nicht gestattet.
5. Der Besitz oder die Verwendung von Waffen(-Attrappen), Schusswaffen, Stichwaffen, Schlagwaffen und anderen Arten von (legalen) Waffen ist im Park nicht gestattet, auch wenn Sie im Besitz einer Waffenerlaubnis sind.
6. Die Ausübung, das Anbieten oder die Nutzung von Prostitution ist verboten.
7. Wenn die Parkverwaltung einen Verstoß gegen die oben genannten Regeln feststellt, bei dem der Gast und/oder seine Begleiter gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen, wird die Parkverwaltung dies anzeigen oder der Polizei melden.

Artikel 16: Kameraaufsicht, Medienpolitik und Drohnen

1. Kameraüberwachung ist vorhanden, um das Eigentum der Gäste und des Personals zu schützen, wenn dies gerechtfertigt ist und die Regeln der Privatsphäre eingehalten werden.
2. Aufnahmen jeglicher Art im Park sind nur mit vorheriger Genehmigung der Parkverwaltung gestattet.
3. Journalisten wenden sich bitte an die Kommunikationsabteilung von EuroParcs.
4. Journalisten müssen die Datenschutz-Grundverordnung, das Porträtrecht und alle Vorschriften und Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Personen einhalten.
5. Die Interessen der Parkverwaltung, der Parkmitarbeiter, seiner Lieferanten und Gäste müssen jederzeit in Wort, Bild und Gesten respektiert werden. Diese müssen von aufdringlichen und/oder konfrontativen und/oder verfolgenden und/oder spionierenden Journalisten mit dem Ziel, Aufnahmen jeglicher Art anzufertigen und/oder Interviews zu führen und/oder (mündliche) Reaktionen zu provozieren, verschont bleiben.
6. Nur mit vorheriger Genehmigung einer im Park anwesenden Person darf diese Person auf (irgendeinem) Bild erkennbar festgehalten werden.
7. Es ist ausdrücklich verboten, Drohnen über den Park fliegen zu lassen. Außerdem dürfen keine Drohnenbilder des Parks ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Parkverwaltung gemacht werden.

Artikel 17: Haftung

1. EuroParcs haftet nicht für Diebstahl und/oder Verlust von Eigentum des Gastes und/oder seiner Gesellschaft während oder infolge seines Aufenthalts im Park.
2. EuroParcs haftet nicht für Schäden an Gütern und/oder Haustieren und/oder Personenschäden des Gastes und/oder seiner Gesellschaft während oder infolge seines Aufenthalts im Park, es sei denn, dies ist das Ergebnis eines Mangels, der EuroParcs zuzuschreiben ist.
3. EuroParcs haftet nicht für Schäden, die aus entgangenem Reisevergnügen oder aus geschäftlichen und sonstigen Folgeschäden bestehen. Darüber hinaus haftet EuroParcs nicht für Schäden, für die ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen

einer Reise- und/oder Reiserücktrittsversicherung oder einer anderen Versicherung besteht.

4. EuroParcs haftet nicht für die (vorübergehende) Schließung oder Unbrauchbarkeit von Parkeinrichtungen aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe.
5. Im Falle einer unsachgemäßen Nutzung oder unsachgemäßem Hinterlassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf übermäßige Verschmutzung, der Unterkunft und/oder des Grundstücks und/oder der Einrichtungen werden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt, die der Gast dann sofort zu zahlen hat.
6. Der Gast und die Mitglieder seiner Gesellschaft haften gesamtschuldnerisch für Schäden am und/oder Fehlen von Inventar (oder Teilen davon), verursacht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gastes und/oder seiner Gesellschaft. Der Gast hat den Schaden und/oder Verlust unverzüglich der Parkverwaltung zu melden. Die Parkverwaltung kann die Kosten für den Schaden und/oder Verlust vom Gast zurückfordern, und diese Kosten sind unverzüglich zu erstatten, es sei denn, der Gast kann nachweisen, dass die Entstehung des Schadens und/oder Verlusts nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden der Mitglieder (eines Mitglieds) seiner Gesellschaft zurückzuführen ist/sind.
7. Der Gast stellt EuroParcs von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Gastes und/oder seiner Gesellschaft und/oder seiner Besucher ergeben.

Artikel 18: Beendigung des Aufenthalts und Abreise

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen des EuroParcs-Personals ist die Parkverwaltung berechtigt, den Aufenthalt des Gastes und seiner Gesellschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Nach der Beendigung ist es dem Gast und seiner Gesellschaft untersagt, die Parkeinrichtungen zu nutzen, und der Gast und seine Gesellschaft müssen den Park so schnell wie möglich verlassen, wobei die Artikel 2.7 bis 02.15 dieser Parkordnung in Kraft bleiben.
3. Nach Bekanntgabe der Beendigung ist die Parkverwaltung berechtigt, die Unterkunft vor der Abreise von Gas, Wasser und Strom abzuschalten.
4. Der Gast bleibt verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen, unabhängig davon, ob der Gast oder die Parkverwaltung den Aufenthalt (vorzeitig) beendet hat. Wenn der Gast den vereinbarten Preis bezahlt hat, erhält der Gast keine (anteilige) Rückerstattung und hat keinen Anspruch auf Erstattung von (zusätzlichen) Reise- und/oder Übernachtungskosten.

Artikel 19: Beschwerden

Trotz aller Sorgfalt und Bemühungen des EuroParcs-Personals kann der Gast eine Beschwerde über seinen Aufenthalt haben. Diese Beschwerde muss der Gast grundsätzlich vor Ort und direkt an der Rezeption des Parks melden. Wenn die Beschwerde nicht zufriedenstellend bearbeitet wird, muss der Gast die Beschwerde innerhalb eines (1) Monats nach der Abreise aus der Unterkunft per E-Mail an feedback@europarcs.nl senden, andernfalls verfällt jeglicher Anspruch.

Artikel 20: Zum Schluss: Sondervereinbarungen und unvorhergesehene Situationen

1. Vereinbarungen, die von der hier enthaltenen Parkordnung abweichen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
2. EuroParcs behält sich das Recht vor, die Parkordnung jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen.
3. Die Parkverwaltung kann zusätzliche Regeln aufstellen. Diese Regeln werden bei der Ankunft im Park ausgehändigt oder auf andere Weise bekannt gegeben.
4. Die Parkverwaltung entscheidet über Fälle, die nicht in der Parkordnung, in den EuroParcs-Buchungsbedingungen oder in den RECRON-Bedingungen geregelt sind.